

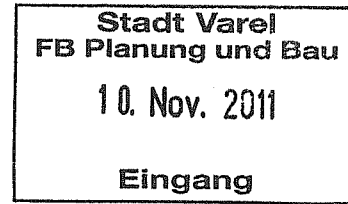
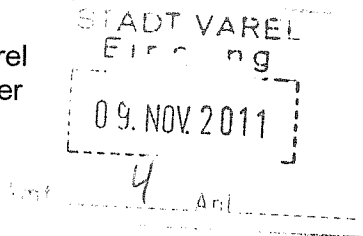


4.7

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Bürgermeister der Stadt Varel
Herrn Gerd-Christian Wagner
Postfach 16 69
26306 Varel



Bearbeitet von
Arno Schürmann
E-Mail
arno.schuermann@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.09.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22/31262-A29/B437

Durchwahl (05 11) 30 34-
2109

Hannover
07.11.2011

Verkehrssituation in Varel

Bezug: Ihr Schreiben an den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Herrn Jörg Bode vom 08.09.2011
Schreiben des Herrn Minister Jörg Bode vom 07.10.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in dem Schreiben des Niedersächsischen Verkehrsministers Jörg Bode vom 7. Oktober 2011 wurde die NLStBV gebeten, die Forderungen 4 und 5 der Bürgerinitiative Langendamm e.V. zu überprüfen.

Zur Lärmsituation im Bereich Varel durch die A 29 und B 437 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundsätzliches:

An bestehenden Bundesfernstraßen, d.h. es erfolgt keine bauliche Änderung der Straße, kann zur Verminderung der durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung entstandenen Lärmbelastung Lärmsanierung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Lärmbelastung die im Bundeshaushalt festgelegten Immissionsgrenzwerte, z.B. in reinen und allgemeinen Wohngebieten 67 dB(A) am Tage oder 57 dB(A) in der Nacht, übersteigt. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, ohne dass hierauf ein rechtlicher Anspruch besteht. Maßgebend für die Ermittlung der Lärmpegel ist die aktuelle Verkehrsbelastung.

A 29 (Forderung 4):

Die Planfeststellungsverfahren zum Bau der A 29 im Bereich Langendamm sowie darauf folgende Planfeststellungsergänzungsverfahren erfolgten in den Jahren vor 1974. Lärmschutzmaßnahmen wurden zu der Zeit nicht durchgeführt. Ende der 70er bis in die 80er Jahre hinein wurden auf freiwilliger Basis nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen getroffen. Entlang der A 29 ergaben sich in einem Abstand bis zu 200 m zur Autobahn Anspruchsberechtigungen für Lärmschutzmaßnahmen. Die damaligen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete waren mit 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts festgelegt.

Dienstgebäude/
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(05 11) 30 34-01
Telefax
(05 11) 30 34-20 99

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 403
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle
Dt. Bundesbank, Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00) Konto 860 010 40
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 SWIFT-BIC: MARK DE F 1880

Die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem maßgebenden Abschnitt der A 29 beträgt nach der Allgemeinen Straßenverkehrszählung 2010:

DTV = 24.869 Kfz/24h
pT = 6,1%
pN = 11,3%

(DTV = Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke, pT = Lkw-Anteil tags, pN = Lkw-Anteil nachts)

Ein Vergleich der aktuellen Verkehrsbelastung mit den damals prognostizierten Verkehrszahlen führt zu dem Ergebnis, dass der damals an den anspruchsberechtigten Objekten ermittelte Lärmpegel sich nicht erhöht hat. Dies liegt insbesondere daran, dass die heutigen Lkw-Anteile deutlich unter den im Rahmen der nachträglichen Lärmvorsorge angenommenen Anteilen liegen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Lärmsanierungsgrenzwerte für Wohngebiete um 2 dB(A) höher liegen als die damaligen Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge.

(Lärmsanierungsgrenzwerte für Wohngebiete: 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts).

Aufgrund der höheren Grenzwerte für die Lärmsanierung und des gleichgebliebenen, teilweise sogar verminderten, Lärmpegels an den Wohngebäuden im Bereich der A 29 sind Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte nicht zu erwarten.

B 437 (Forderung 5):

Im Bereich Varel-Langendamm befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich der B 437 ein Mischgebiet mit einem dahinterliegenden Wohngebiet. Das Wohngebiet ist ca. 200 m von der B 437 entfernt. Die Wohngebäude des Mischgebietes reichen bis auf 90 m Entfernung an die B 437 heran, vereinzelt auch bis zu einer Entfernung von 40 m. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich beträgt 70 km/h. Im Jahr 2010 wurde für diesen Abschnitt eine Verkehrsstärke von 12.286 Kfz/24h mit Lkw-Anteilen von 7% tags und 11% nachts ermittelt.

Nach einer schalltechnischen Berechnung sind Überschreitungen des für Mischgebiete maßgebenden Immissionsgrenzwertes von 59 dB(A) nachts bis zu einer Entfernung von 23 m von der B 437 zu erwarten. Im Bereich der Rampen (Überführung der B 437 über die Rudolf-Winicker Straße) ist mit Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes bis zu einer Entfernung von 25 m zu rechnen. Der durch die B 437 verursachte Verkehrslärm führt somit nicht zu Grenzwertüberschreitungen im Bereich der Wohnbebauung.

Sowohl an der A 29 als auch an der B 437 können gemäß der oben dargelegten Lärmsituation keine Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers Bund angeordnet werden.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Arno Schürmann